

Merkblatt zu Absenzen ÜK NKG

1. Die überbetrieblichen Kurse sind für alle Lernenden obligatorisch.
2. Bei Krankheit und nicht selbst verschuldetem Fernbleiben erfolgt eine unmittelbare telefonische Meldung an den ÜK-Leiter/-in.
3. Bei unentschuldigtem Fernbleiben nimmt der/die ÜK-Leiter/-in Kontakt mit dem Lehrbetrieb auf.
4. Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden durch die ÜK-Leiter im Anschluss an den Kurs den Lehrbetrieben gemeldet.
5. Es ist Sache der Lernenden, Versäumnisse aufzuarbeiten und entsprechend Kontakt mit dem/der ÜK-Leiter/-in aufzunehmen.
6. Beurlaubung kann nur in Ausnahmefällen durch das entsprechende Amt für Berufsbildung bewilligt werden.